

Unbegründete Hoffnungen geweckt

Boulevardzeitung kündigt an, der Krebs sei besiegt

Unter der Überschrift "Berliner Forscher: Krebs besiegt" kündigt ein Boulevardblatt in großer Aufmachung eine medizinische Sensation an: Charité-Ärzte hätten den ersten Impfstoff gegen Leukämie entwickelt. Das Mittel stärke das Immunsystem der Patienten. Dadurch würden die wachsenden Krebszellen bekämpft. Bei zwei Patienten sei der Impfstoff schon mit Erfolg eingesetzt worden. Die Zellen hätten sich zurückgebildet. Die Zeitung zitiert den Chef der Hämatologie. Der Impfstoff, eine Mischung aus künstlichem Eiweiß und Präparaten aus der Meeresschnecke, bewirke, dass sich die Leukämiezellen nicht mehr vermehren können, sondern absterben. Die neue Therapie schlage jedoch nicht an, wenn der Blutkrebs zum ersten Mal auftrete. Somit könne der Stoff lediglich ein Wiederauftreten der Leukämie stoppen. Die Ankündigung veranlasst einen Leser des Blattes zu einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Er kritisiert eine unangemessen sensationelle Berichterstattung über ein medizinisches Thema im Sinne von Ziffer 14 des Pressekodex. Durch den Beitrag entstehe der irreführende Eindruck, als sei die Forschung bereits abgeschlossen. Eine Stellungnahme der Zeitung liegt dem Presserat nicht vor. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats ist der Auffassung, dass die Zeitung gegen Ziffer 14 des Pressekodex verstoßen hat und öffentlich zu rügen ist. In dem Text wird der Leser sachgerecht darüber informiert, dass die bisherigen Tests positiv ausgefallen sind und ein Wiederauftreten der Leukämie bei bereits schon einmal erkrankten Patienten gestoppt werden konnte. In der Überschrift des Beitrages wird aus diesen ersten Testergebnissen jedoch die Aussage, dass der Krebs "besiegt" sei. Dies ist falsch und eine unangemessen sensationelle Darstellung im Sinne der Ziffer 14 des Pressekodex. Durch diese Aussage können bei den Lesern unbegründete Hoffnungen auf eine mögliche Heilung geweckt werden. Bislang gibt es jedoch nur positive Forschungsergebnisse und diese beziehen sich ausschließlich auf die Krebsform der Leukämie. (BK2-132/04)

Aktenzeichen: BK2-132/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: öffentliche Rüge